

30.04.2013

42.30

Fr. Hennings/Fr. Greif

Tel 0221 809-6276/4250

Fax 0221 8284-1342/4058

sonja.hennings@lvr.de

saskia.greif@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung

Kreisverwaltung

- Jugendamt –

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/831/2013

Förderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Hier: Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.04.2013, Az: 322-6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den o. g. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu dem Erlass gebe ich folgende Hinweise:

1 Weiterleitung der U3-Pauschalen

Eine Prüfung, ob alle vom Landesjugendamt bewilligten zusätzlichen U3-Pauschalen vom Jugendamt an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiterbewilligt wurden und die Ermittlung evtl. Rückforderungsansprüche des Landes erfolgt im Rahmen der Endabrechnung II.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Die nicht weiterbewilligten U3-Pauschalen werden dann entsprechend § 4 Abs. 4 DVO-KiBiz mit den KiBiz-Zahlungen verrechnet.

2 Nachweis der Verwendung der Mittel

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt über den Verwendungsnachweis. Werden die für die zusätzlichen U3-Pauschalen bewilligten Mittel vom Träger nicht vollständig verausgabt, ergibt sich in der Höhe der nicht verausgabten Mittel ein Rückforderungsanspruch des Landes.

Der in KiBiz.web befindliche Verwendungsnachweis wird ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 geändert:

Unter IV. Auflistung des Einsatzes päd. Personal für zus. U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 wird ein weiteres Eingabefeld geschaffen. Bestätigt der Träger die vollständige Verausgabung der zusätzl. U3-Pauschalen nicht, ist hier der Betrag anzugeben, der für das zusätzliche Personal im Sinne des § 21 Abs. 3 KiBiz ausgegeben wurde. Der insofern nicht verausgabte Betrag und damit der Rückforderungsanspruch des Landes wird nachrichtlich durch das System als Differenz zum Zuschuss für zusätzl. U3-Pauschalen angegeben.

Daneben erfolgt auf Jugendamtsebene eine aggregierte Darstellung der Verwendung der zusätzl. U3-Pauschalen.

Sobald eine entsprechende Umsetzung in KiBiz.web erfolgt ist, werde ich Sie informieren.

Zum Rückforderungs-/Rückzahlungsverfahren werde ich Sie zu gegebener Zeit ebenfalls noch informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
-gezeichnet-
Dr. Schneider



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

P. April 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 322 -6000.5
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

MR'in Gruber
Telefon 0211 837-2527
Telefax 0211 837-2200
johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

Gewährung von zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen

Nach § 21 Abs. 3 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Voraussetzung für die Gewährung dieses Zuschusses ist u.a., dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der auf eine Einrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird.

Zur Gewährung und zum Nachweis der Verwendung der U3-Pauschalen gebe ich auf Grund verschiedener Nachfragen folgende Hinweise:

1. Weiterleitung der U3-Pauschalen

Die Gewährung der U3-Pauschalen erfordert zwingend ihre Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk. Dies können freie wie kommunale Einrichtungsträger sein. Werden U3-Pauschalen nicht weitergeleitet, sind sie an das Land zu erstatten, da es sich hierbei ausschließlich um Landesmittel handelt.

2. Nachweis der Verwendung der Mittel

Die U3-Pauschalen sind nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 3 KiBiz für zusätzliche Personalkraftstunden einzusetzen. Da eine andere Mittelverwendung nicht zulässig ist, hat der Träger einer Einrichtung darzulegen, dass er die bereitgestellten Mittel vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden, die über den 1. Wert der Tabelle zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen, eingesetzt hat. Maßgeblich ist daher

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße


allein der Nachweis der eingesetzten Mittel. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Empfehlungen dienen allein der Orientierung.

Seite 2 von 2

Werden die gewährten U3-Pauschalen nicht in voller Höhe verausgabt oder werden sie für einen anderen Zweck verwendet, sind sie in dem entsprechenden Umfang an das Land zu erstatten.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dagmar Friedrich